

# Betriebsreglement für die Deponie «Lochbodo»

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweckbestimmungen

Die Deponie «Lochbodo» ist für die Ablagerung von inerten Stoffen zugelassen.

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Entsorgung aller inerten Stoffe auf die Deponie «Lochbodo», die Nutzung der Deponieoberfläche sowie die Gebühren für die Entsorgung und Nutzung.

Das im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung erarbeitete und vom Kanton bewilligte Konzept zur Deponiezone «Lochbodo» ist integrierender Bestandteil.

### Art. 2 Gemeindeaufgaben

Die Entsorgung von inerten Stoffen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde. Zu diesem Zweck betreibt sie die Inertstoff-Deponie «Lochbodo».

Die Gemeinde kann für gewisse anfallende Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben. Sie kann die Zwischenlagerung bewilligen, sofern sie dem Nutzungsplan der Gemeinde und der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) entspricht.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und die Wiederverwertung von inerten Stoffen.

### Art. 3 Trennungspflicht

Alle aus Bau- und Abbrucharbeiten entstandenen Abfälle müssen, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle getrennt werden:

- a) unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial;
- b) Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf der Inertstoffdeponie abgelagert werden dürfen;
- c) andere Abfälle.

Die Behörde kann eine weitergehende Trennung verlangen, wenn dadurch Teile der Abfälle verwertet werden können.

#### **Art. 4 Entsorgungspflicht**

Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale ist, soweit als möglich, wiederzuverwerten. Überschüssiges Material und Stoffe, die nicht weiter behandelt werden, können auf der Deponie «Lochbodo» abgelagert werden, soweit der Bauherr nicht eine eigene Verwendung vorsieht.

#### **Art. 5 Ablagerungsverbot**

Das Ablagern von Grubenmaterial, Ab- und Ausbruchmaterial, Bauschutt, etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Altmaterialedepos sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt.

## **Auf der Deponie zugelassene Abfälle**

#### **Art. 6 Deponie «Lochbodo»**

Die Deponie «Lochbodo» unterteilt sich in 3 Abschnitte:

- a) das Ablagerungsgebiet für inerte Stoffe,
- b) der Zwischenlagerplatz der Gemeinde,
- c) das Bauunternehmerdepot und die Baracken für landwirtschaftliche Fahrzeuge

#### **Art. 7 Zugelassene Abfälle**

a) *Auf der Inertstoffdeponie:*

Es sind nur Stoffe zugelassen, die ohne weitere Behandlung endlagerfähig sind:

- aussortierter Bauschutt (Beton, Glasbruch, Mauerabbruch, Strassenaufbruch, Ziegel, Asbestzement) mit weniger als 5 % Kunststoff, Papier oder kompostierbarem Material,
- weitere Inertstoffe industrieller oder gewerblicher Herkunft, die zu mehr als 95 % aus gesteinsähnlichem Material bestehen und detaillierten Anforderungen u.a. an die Schwermetallegehalte genügen (vgl. Anhang).

b) *Auf dem Zwischenlagerplatz:*

Materialien wie Altmetalle und gebührenpflichtige Kühlschränke können auf dem Zwischenlagerplatz gemäss den speziellen Weisungen der Gemeinde zwischengelagert werden.

c) *Bauunternehmerdepot:*

Die Nutzung ist der Bauunternehmung vorbehalten. Diese trägt die Verantwortung.

tung für die zu lagernden Materialien. Umweltgefährdende Stoffe dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde und des Kantons gelagert werden. Auf dem Bauunternehmerdepot dürfen keine Materialien endgelagert werden.

#### **Art. 8   Andere Abfälle**

a) *Nicht zugelassen sind:*

- Sonderabfälle,
- Siedlungsabfälle,
- Kehrriechtschlacke,  
sowie
- flüssige Abfälle,
- explosive Abfälle,
- infektiöse Abfälle,
- Abfälle, die nach der Tierseuchengesetzgebung behandelt werden müssen,
- Abfälle, die nach der Strahlenschutzgesetzgebung behandelt werden müssen.

b) *Organisation:*

Für die zur Entsorgung auf der Deponie «Lochbodo» nicht zugelassenen Abfälle bestehen spezielle Entsorgungsmöglichkeiten. Die Organisation richtet sich nach den speziellen Weisungen der Gemeindeverwaltung.

## **Organisation der Ablagerung**

#### **Art. 9   Ablagerungszeiten**

Die Ablagerung von kleineren Mengen von inerten Stoffen erfolgt zu den von der Gemeinde vorgesehenen Zeiten. Diese werden am Anschlagkasten veröffentlicht.

Grössere Mengen können auch zu anderen Zeiten deponiert werden. Dazu ist aber ein schriftliches Gesuch bei der Gemeinde notwendig. In der Regel ist dieses zusammen mit der Baubewilligung unter Angabe der voraussichtlichen Menge einzureichen.

#### **Art. 10   Zwischenlager**

Material, das für die Zwischenlagerung vorgesehen ist, kann während den festgelegten Öffnungszeiten deponiert werden. Die Bevölkerung wird durch die Gemeindeverwaltung rechtzeitig darüber informiert.

#### **Art. 11   Abfuhr**

Die Anlieferung für alle zugelassenen Materialien hat auf eigenen Fahrzeugen zu erfolgen. Die Gemeinde organisiert keine Transporte.

# Gebühren

## **Art. 12 Grundsatz**

Die durch die Entsorgung entstehenden Kosten werden grundsätzlich dem Verursacher überbunden.

## **Art. 13 Gebührenerhebung**

Für die Lagerung wird eine Gebühr erhoben.

## **Art. 14 Gebührentarif und Gebührenanpassung**

Der Gemeinderat legt die Gebührentarife fest. Falls es die Selbsttragbarkeit der Anlage erfordert, ist er befugt, die Gebühren anzupassen.

# Veränderte Rahmenbedingungen

## **Art. 15 Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen**

Die Gemeinde verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Notwendige Anpassungen in Betrieb, Unterhalt, Wartung und Gestaltung der Anlage werden nach den Weisungen der zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden ausgeführt.

# Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

## **Art. 16 Aufsicht und Kontrolle**

Die vom Gemeinderat bezeichneten und zu diesem Zweck ausgebildeten Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes betraut.

Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus.

## **Art. 17 Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes**

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die fehlbaren Grundeigentümer auffordern, nicht bewilligte Ansammlungen von inerten Stoffen, Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen.

## **Art. 18 Ordnung**

Die Gemeinde verpflichtet sich, das Deponieareal ordentlich zu unterhalten, die offene Betriebsfläche möglichst klein zu halten sowie die notwendigen Signalisations- und Informationstafeln auf dem Deponieareal anzubringen.

## **Art. 19 Staubverfrachtungen**

Die Gemeinde wartet die Deponie regelmässig, und vermeidet durch geeignete Massnahmen Staubverfrachtungen aus dem Deponiebereich.

## **Art. 20 Strafbestimmungen**

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen missachtet, insbesondere

- wer Abfall jeglicher Art, Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, ausgediente Fahrzeuge etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wilddeponiert) wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 20'000.– bestraft.

Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

## **Art. 21 Rechtsmittel**

Alle Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) findet Anwendung.

# Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 1. April 1996 genehmigt und an der Urversammlung vom 27. April 1996 angenommen.

Dieses Reglement wurde durch den Staatsrat des Kanton Wallis am 5. Juli 1996 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Visperterminen, September 1996

Der Präsident

Jgnaz Burgener

Der Schreiber

Stasi Heinzmann

# Anhang gemäss TVA

## 1 Inertstoffdeponien

Auf Inertstoffdeponien dürfen nur abgelagert werden:

- a) Inertstoffe nach Ziffer 11;
- b) Bauabfälle nach Ziffer 12.

### 11 Inertstoffe

Abfälle gelten als Inertstoffe, wenn mit chemischen Analysen nachgewiesen wird, dass:

- a) die Abfälle zu mehr als 95 Gewichtsprozent, bezogen auf die Trockensubstanz, aus gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Silikaten, Carbonaten oder Aluminaten bestehen;
- b) die Schwermetallgrenzwerte der Tabelle nicht überschritten werden;

Schwermetall	mg/kg trockener Abfall
Blei	500
Cadmium	10
Kupfer	500
Nickel	500
Quecksilber	2
Zink	1000

- c) sich beim Extrahieren einer zerkleinerten Abfallprobe (maximale Korngrösse 5 mm) mit der zehnfachen Gewichtsmenge an destilliertem Wasser nicht mehr als 5 g Abfallanteile pro kg Trockensubstanz auflösen.
- d) die Grenzwerte der in den Tabellen aufgeführten Stoffe im Eluat der Abfälle nicht überschritten werden. Dazu sind zwei Tests durchzuführen. Für Test 1 ist als Elutionsmittel kontinuierlich mit Kohlendioxid gesättigtes Wasser, für Test 2 destilliertes Wasser zu verwenden. Die Einhaltung einzelner Grenzwerte muss nicht geprüft werden, wenn aufgrund der Zusammensetzung und Herkunft der Abfälle nachgewiesen ist, dass diese nicht überschritten werden können. Das Bundesamt erlässt Richtlinien über die Durchführung der Eluattests.

Stoff	Grenzwert
Aluminium	1.0 mg/1
Arsen	0.01 mg/1
Barium	0.5 mg/1
Blei	0.1 mg/1
Cadmium	0.01 mg/1
Chrom-III	0.05 mg/1
Chrom-VI	0.01 mg/1
Kobalt	0.05 mg/1
Kupfer	0.2 mg/1
Nickel	0.2 mg/1
Quecksilber	0.005 mg/1
Zink	1.0 mg/1
Zinn	0.2 mg/1
Ammoniak/Ammonium	0.5 mg N/1
Cyanide	0.01 mg CN/1
Fluoride	1.0 mg/1
Nitrite	0.1 mg/1
Sulfite	0.1 mg/1
Sulfide	0.0 mg/1
Phosphate	1.0 mg P/1
gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)	20.0 mg C/1
Kohlenwasserstoffe	0.5 mg/1
Lipophile, schwerflüchtige, organische Chlorverbindungen	0.01 mg C1/1
chlorierte Lösungsmittel	0.01 mg C1/1
pH-Wert	6-12

## 12 Bauabfälle

Auf Inertstoffdeponien dürfen Bauabfälle abgelagert werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt sein.
- b) Sie müssen zu mindestens 90 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Asbestzement, Glas, Mauerabbruch, Strassenaufbruch bestehen.
- c) Metalle, Kunststoffe, Papier, Holz und Textilien müssen vorgängig soweit entfernt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Auf Inertstoffdeponien darf unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale abgelagert werden, soweit es nicht für Rekultivierungen verwertet werden kann.